



Handlungsempfehlung zum Umgang mit der kalten Brandstelle für Wohnungsinhaber

GB 0/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Brand in Ihrer Wohnung konnte gelöscht werden. Zurückgeblieben sind Brandrückstände, z.B. angebrannte, verrußte oder verkokte Einrichtungsgegenstände, Teppiche, Tapeten, Geräte, Elektrokabel oder Bauschutt, die durch Ruß und andere Brandfolgeprodukte verschmutzt sind. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie darüber informieren, wie Sie Ihre Gesundheit vor möglicherweise schädlichen Brandfolgeprodukten schützen können.

Erstmaßnahmen

Informieren Sie bitte umgehend Ihren Schadenversicherer über den eingetretenen Schaden.

Betreten Sie die erkaltete Brandstelle erst nach Abkühlung auf Umgebungstemperatur und Freigabe durch die Feuerwehr sowie ausreichender Durchlüftung.

Durch geeignete Maßnahmen (Schuhreinigung, Abdecken der verschmutzten Fußböden...) ist eine Verteilung der Brandverschmutzungen in nicht vom Brand betroffene Bereiche zu vermeiden.

Sanierungsmaßnahmen

Im Falle eines auf maximal einen Raum begrenzten Schadensbereiches im privaten Wohnbereich können Sie selbst die Reinigungs- und Aufräummaßnahmen durchführen. Bitte nutzen Sie dazu einen Einweg-Schutzanzug Kat. III, Typ 6, Schutzschuhe, ggf. filtrierende Atemschutzmaske Typ P-2. Sie erhalten diese Schutzkleidung im Fachhandel und auch in Baumärkten.

Im Falle ausgedehnter Verschmutzungen (mehr als ein Raum betroffen) sind die Maßnahmen zur Sanierung vom Brand betroffener Bereiche grundsätzlich von geeigneten Fachfirmen (Sachkunde nach BGR 128) durchzuführen. Diese verfügen über qualifiziertes Personal und geeignete Schutzausrüstung, um die Arbeiten sicher und zeitnah durchführen zu können. Stimmen Sie dies bitte mit dem Vermieter/Verwalter Ihrer Wohnung und Ihrem Schadenversicherer ab.

Entsorgung

Beim Aufräumen müssen die einzelnen Abfallarten, die durch den Brand entstanden sind, getrennt erfasst und zur Abholung bereit gestellt werden.

Verwertbare Bestandteile sind z. B.

- Elektrogeräte, metallische Bestandteile (Schrottverwertung)
- Nicht brandverschmutzte Steine, Ziegel, Mauerreste (Bauschuttrecycling)

Beispiele für nicht verwertbaren Abfälle:

- Arznei- und Lebensmittel, die offen gelagert, deren Verpackung vom Brandgeruch durchdrungen oder die von der Wärme betroffen wurden, müssen entsorgt werden.
- Brennbare Bestandteile (verkokte Kunststoffprodukte, Holz, Teppiche, Tapeten und Rückstände aus den Reinigungsmaßnahmen) können in der Regel der Hausmüllentsorgung zugeführt werden.

Nicht brennbare Bestandteile wie brandverschmutzte Steine, Ziegel, Mauerwerk, können in der Regel zu einer Deponie verbracht werden.

